

Verhaltensregeln Covid-19

Die Verhaltensregeln ergänzen das Schutzkonzept Covid-19 der Kantonsschule Willisau vom 15. August 2020 und beschreiben das Vorgehen bei Verdachtsfällen oder positiv auf Covid-19 getesteten Personen an der Kantonsschule Willisau.

Vorgehen bei Krankheitssymptomen – Verdacht auf Ansteckung

Personen mit Krankheitssymptomen (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeitende) bleiben zu Hause und kontaktieren ihre Hausärztin, respektive ihren Hausarzt. Schüler/-innen, welche trotz Symptomen an die Schule kommen, werden von Lehrpersonen nach Hause geschickt. Ein Testaufgebot kann nur auf ärztliche Anweisung erfolgen. Bis zum Erhalt eines allfälligen Testergebnisses bleiben die betroffenen Personen zuhause. Weitere Personen aus dem Umfeld (z.B. Klasse, Fachschaft) sind von diesen Massnahmen nicht betroffen und bleiben an der Schule.

Vorgehen bei negativem Testergebnis

Die betroffenen Personen (Schüler/-innen, Lehrpersonen, Mitarbeitende) kommen wieder an die Schule, sofern keine Krankheitssymptome vorhanden oder ärztlichen Anweisungen zu befolgen sind.

Vorgehen bei positivem Testergebnis (bestätigte Infektion mit Covid-19)

Die betroffenen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeitende) begeben sich unverzüglich in Isolation. Das weitere Vorgehen wird von den kantonalen Gesundheitsbehörden (Kantonsarzt) festgelegt. Diese sind auch für das Contact Tracing und allfällige Quarantäne-Anordnungen zuständig.

Informationsfluss

In allen Fällen besteht eine Informationspflicht der betroffenen Person gegenüber der Schule. Die Meldung von Abwesenheit im Verdachtsfall, der Testergebnisse und ärztlichen Anordnungen erfolgen an das Sekretariat und das zuständige Schulleitungsmitglied. Sekretariat und Schulleitung führen eine Liste mit den betroffenen Personen und informieren die von Absenzen betroffenen Klassen und Lehrpersonen. Eine allgemeine Information der Eltern unter Einhaltung des Datenschutzes erfolgt in der Regel nur bei behördlich verordnetem Contact Tracing, verbunden mit Quarantänepflicht von ganzen Schulklassen.

Quarantäne und Isolation

Werden Personen von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne oder Isolation geschickt, sind deren Weisungen zu befolgen. Die betroffenen Personen informieren die Schule gemäss Anweisung zum Informationsfluss.

Schülerinnen und Schüler, welche sich in Quarantäne oder Isolation befinden, werden durch Klassenkolleginnen oder Lehrpersonen in geeigneter Weise über den Unterrichtsstoff informiert. Sie haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz.

Lehrpersonen in Quarantäne unterrichten ihre Klassen im Fernunterricht mittels Arbeitsaufträgen. Die Arbeitsaufträge werden von Schülerinnen und Schülern in der Regel im Schulzimmer, in Ausnahmefällen als Hausaufgabe, erledigt. Befindet sich eine ganze Schulklasse in Quarantäne, findet der Fernunterricht in der Regel über «Teams» statt.

Schulleitung, 1. September 2020